

ZH_OBERGERICHT PP240026 vom 1. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP240026

FR: ZH_OBERGERICHT PP240026 du 1 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PP240026 del 1 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien standen vor Erstinstanz in einem Verfahren betreffend Kontakt- und Rayonverbot etc. Mit Verfügung vom 28. September 2023 wurde der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) Rechtsanwält lic. iur. X. _____ als notwendiger Vertreter im Sinne von Art. 69 ZPO bestellt (Urk. 4/12). Mit Urteil vom 28. November 2023 fällte die Erstinstanz den Endentscheid (Urk. 4/34). Gleichentags verfügte sie, dass der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werde. Zudem bestellte sie ihr Rechtsanwält lic. iur. X. _____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 4/34 S. 11). Sowohl das Urteil wie auch die Verfügung vom 28. November 2023 wurden für den Rechtsvertreter der Beklagten am 23. April 2024 in Empfang genommen (vgl. Urk. 4/35/1). Mit Eingabe vom 13. Mai 2024 beantragte Rechtsanwält lic. iur. X. _____ in der Folge bei der Vorinstanz die Zusprechung eines Honorars von gesamthaft Fr. 2'342.65 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; Urk. 4/36 f.). Mit Verfügung vom 15. Mai 2024 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 2 S. 3 = Urk. 4/38 S. 3): "1. Der unentgeltliche Rechtsbeistand Rechtsanwält lic. iur. X. _____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Beklagten aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Honorar CHF 2'145.00 Barauslagen CHF 30.20 Zwischentotal CHF 2'175.20 MwSt. CHF 167.45 Entschädigung Total CHF 2'342.65

E. 2

Eine spätere Rückforderung des ausbezahlten Betrages bei der Beklagten gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

a) Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht

- 5 - nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGer 5A_580/2021 vom 21. April 2022, E. 3.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der

Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A_822/2022 vom 14. März 2023, E. 3.3.1 m.w.H.).
b) Die Rechtsmittelschrift vom 24. Mai 2024 (Urk. 1) sowie die weiteren – nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO) und nicht rechtskonform erfolgten (vgl. Art. 130 Abs. 2 ZPO) – Eingaben der Beklagten mittels E-Mail (Urk. 6-8, Urk. 10) genügen den genannten Anforderungen nicht. Die Beklagte setzt sich darin mit den Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht auseinander. Sie unterlässt es demnach auch, sich zu den vorinstanzlichen Erwägungen zu äussern, dass die Gebühr nach Zeitaufwand für unentgeltliche Rechtsvertretungen in der Regel Fr. 220.– pro Stunde betrage und die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ vom 13. Mai 2024 in Anbetracht des angefallenen Aufwands angemessen erscheine (Urk. 2 S. 2). Da somit von Seiten der Beklagten keine Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung erfolgte, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. Offenbleiben kann demnach auch, ob im Beschwerdeverfahren überhaupt von einem genügenden Antrag in der Sache ausgegangen werden kann.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Zudem sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.